

Checkliste – Ferienjob – Infos für Betriebe

<p>Ein Ferienjob wird frei vereinbart und dient in erster Linie der Aufstockung des Taschengeldes. Darüber hinaus erhält man Einblick in einen Beruf und lernt einen potentiellen Ausbildungsbetrieb kennen. Diese Checkliste dient der Orientierung für ein befristetes Arbeitsverhältnis während der Schulferien. Sollte aus dem Ferienjob ein dauerhaftes Arbeitsverhältnis (außerhalb der Ferien) entstehen, gelten andere Regelungen.</p>	
	<p>Vergütung festlegen Ferienjobs müssen vergütet werden. Handelt es sich um eine volljährige Person, muss der gesetzliche Mindestlohn gezahlt werden, für Jugendliche unter 18 Jahren kann vom Mindestlohn abgewichen werden. Unsere Empfehlung: Darüber sollte unbedingt vor Vertragsbeginn gesprochen werden.</p>
	<p>Sozialversicherung klären Ferienjobs von Schüler*innen und Studenten*innen sind in der Regel sozialversicherungsfrei, weil sie als kurzfristige Beschäftigung gelten. Wie hoch der Verdienst und die wöchentliche Arbeitszeit sind, spielt dabei keine Rolle. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigung nicht länger als drei Monate beziehungsweise 70 Arbeitstage im laufenden Jahr dauert. Mehrere Jobs dieser Art während eines Kalenderjahres werden zusammengerechnet.</p>
	<p>Unfallversicherung klären Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse, wie Sie Ihre vorübergehend Beschäftigten dort versichern können. Die gesetzliche Unfallversicherung ist für Schüler*innen beitragsfrei, die Kosten trägt allein die*der Arbeitgeber*in.</p>
	<p>Haftpflichtversicherung klären Bitte klären Sie vor Beginn des Ferienjobs bei Ihrer Betriebshaftpflichtversicherung, ob diese für durch Ferienjobber*innen verursachte Schäden haftet.</p>
	<p>Arbeitsvertrag abschließen Es sollte eine schriftliche Vereinbarung über Dauer und Tätigkeiten des Ferienjobs sowie Rechte und Pflichten beider Parteien abgeschlossen werden. Da es sich um ein befristetes Arbeitsverhältnis handelt, endet der Vertrag am vereinbarten Tag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.</p>
	<p>Einhaltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) bei Minderjährigen Es gelten die Bestimmungen des JArbSchG, beachten Sie dabei: <ul style="list-style-type: none"> > Grundsätzlich kann eine Arbeitszeit zwischen 6-20 Uhr vereinbart werden. Ausnahmen gelten für Bäckereien und Konditoreien. > Tägliche Arbeitszeit höchstens 8 Std., wöchentliche Arbeitszeit höchstens 40 Std. > Unter 13 Jahren verboten, zwischen 13-15 Jahren: nur mit Zustimmung der Eltern > Maximale Dauer: 4 Wochen während der Schulferien Das Jugendarbeitsschutzgesetz finden Sie im Internet unter: www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/</p>
	<p>Kontakt Daten für Notfälle aufnehmen Bitten Sie die*den Jugendliche*n um die Kontaktdaten einer Person, die im Notfall zu benachrichtigen ist. Eine Kontaktaufnahme ist auch sinnvoll, wenn sie*er nicht zur Arbeit erscheint.</p>
	<p>Kostenfreie Arbeits- und Schutzmittel zur Verfügung stellen</p>
	<p>Arbeitssicherheitsunterweisung durchführen und Werkstattordnung vermitteln Zu Beginn des Ferienjobs sollte eine Arbeitssicherheitsunterweisung mit Erklärung der Werkstattordnung stattfinden. Bitte achten Sie darauf, dass die Werkstattordnung und die Regeln zum Arbeitsschutz gut sichtbar in den Werkstatträumen aushängen.</p>

Stand: 11/2021